Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 8 (1932-1933)

Heft: 1

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Teilnahme von Militärpersonen an staats- und armeefeindlichen Kundgebungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat + Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat" + Edité par la Société d'Edition „Soldat Suisse"
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten Donnerstag — Expedition und Administration (Abonnements et annonces) — Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Telephon 27.164 — Brunngasse 18, Zürich 1 — Postscheck VIII 1545

Abonnementspreis – Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—). **Insertionspreis — Prix d'annonces:** 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zweispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telephon 57.030 und 67.161 (privat) — **Rédaction française:** 1er Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève, Téléphone 27.705

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Teilnahme von Militärpersonen an staats- und armeefeindlichen Kundgebungen

Bern, 27. August 1932. ag. Die Teilnahme von Wehrmännern in Uniform an *Kundgebungen* irgendwelcher Art, die sich *gegen die verfassungsmäßige Ordnung* oder die *Armee* richten, ist nach einer Verfügung des Eidg. Militärdepartements als *Dienstverletzung* zu ahnden. Zur Vermeidung unüberlegter Verfehlungen ist die Truppe vor der Teilnahme an Kundgebungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Armee richten könnten, zu warnen. Auf gestelltes Gesuch hin kann der Einheitskommandant zur Teilnahme an politischen Versammlungen und Umzügen das Tragen von Zivilkleidung gestatten; jedoch hat er darauf aufmerksam zu machen, daß auch in diesem Falle die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes gelten.

Vorstehende Verfügung des E.M.D. ist von der Linkspresse stark ablehnend, sogar mit offenen und versteckten Drohungen aufgenommen worden. Sie hat aber auch in gut vaterländisch gesinnten Kreisen etwelche Bedenken erregt. Das hat uns veranlaßt, uns nach den Gründen näher zu erkundigen, die zu dieser Verfügung führten. Wir sind in der Lage, hierüber allgemein orientierend folgendes mitzuteilen:

Da entsprechende Vorschriften fehlten, bestand in der berührten Frage bis jetzt allgemein Unklarheit. Die Truppenkommandanten waren im unklaren, was sie gestatten und was sie verbieten sollten. In begreiflichem Bestreben, seine Untergebenen vor Lagen zu behüten, in denen der Soldat bewußt oder unbewußt gegen die militärische Disziplin verstoßen könnte, und um ihn vor Unannehmlichkeiten oder vor Strafe zu bewahren, hat mancher Truppenkommandant rundweg jede Teilnahme an irgendwelchen sozialdemokratischen Demonstrationen, von noch extremeren Kundgebungen ganz abgesehen, verboten. Damit bestand aber in hohem Maße die Gefahr, daß der Soldat in der Ausübung seiner durch die Bundesverfassung garantierten politischen Rechte eingeengt werde. Derartige Uebergriffe haben tatsächlich von Seite militärischer Vorgesetzter schon stattgefunden. Solche Verbote können nicht gebilligt und geduldet werden, auch dann nicht, wenn sie in der besten Absicht erfolgen, die Untergebenen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Der Soldat seinerseits war darüber im unklaren, was er in dieser Beziehung tun durfte und was nicht. Oft wurde er vor ein schweres Dilemna gestellt, ob er seinem militärischen oder seinem Parteigewissen folgen solle. Der eine, der ohne lange Ueberlegung an einer Demonstration teilnahm, riskierte in eine heikle Lage zu kommen und bestraft zu werden; der andere wagte aus Unsicherheit über seine Rechte nicht, sich an einer harmlosen Versammlung zu beteiligen.

Anderseits aber ist es auch vorgekommen, daß Soldaten in Uniform an kommunistischen Demonstrationsumzügen hinter Plakaten marschierten, deren Aufschriften gehässige Angriffe und Verleumdungen gegen die Armee enthielten. Daß sich die Armee das nicht bieten lassen darf, ist ohne weiteres einleuchtend. Welche Organisation politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Natur würde sich wohl gefallen lassen, daß ihre durch äußere Abzeichen allgemein kenntlichen Mitglieder sich an gegen diese Organisation selbst gerichteten öffentlichen Kundgebungen beteiligen? Erst recht die Armee, die das Beispiel von Zuverlässigkeit und Treue zu geben hat, kann nicht dulden, daß Militärpersonen gegen sie auftreten und dadurch gegen die elementarsten Begriffe der Disziplin verstoßen. Ein Vergehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowohl, als die Teilnahme von Militärpersonen an armeefeindlichen Kundgebungen widerspricht der militärischen Zucht und Ordnung und stellt somit eine strafbare Handlung mindestens von Art. 180, wenn nicht gar von Art. 72 M.St.G. dar.

Die Armee will nicht richten, sondern erziehen. Alle militärischen Kommandostellen und Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Untergebenen sich nicht einer Strafe aussetzen. Der Absicht zu warnen, entspringt die Verfügung des E.M.D. Befolgt der Wehrmann diese Warnung nicht, so hat er die allfälligen Folgen zu tragen.

Was für Kundgebungen unter den Begriff « staats- und armeefeindlich » fallen, ist ohne weiteres klar. In erster Linie dürften darüber die Veranstalter der Kundgebungen selbst nicht im Zweifel sein.

Die Teilnahme an politischen Versammlungen oder Demonstrationen anderer Art, z. B. an solchen, die sich gegen die wirtschaftliche Lage richten, für die Besserstellung von gewissen Berufskategorien und dergleichen, fällt nicht unter das Verbot. Erfahrungsgemäß läßt sich nicht immer bestimmt voraussehen, ob eine Kundgebung in der Folge staats- und armeefeindlich ausartet. Die Armee könnte also zum Schutze ihres Ansehens und um den Wehrmann vor den Sanktionen des Militärstrafrechtes zu bewahren, die Teilnahme an Kundgebungen irgendwelcher Art, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie staats- oder armeefeindlichen Charakter annehmen, den Wehrmännern im Dienst rundweg verbieten. Sie verzichtet aber darauf und bietet dem Wehrmann die Möglichkeit, zur Teilnahme an politischen Kundgebungen Zivilkleidung zu tragen. Selbstverständlich bleibt jeder Wehrmann, der sich im Militärdienst befindet, gemäß Art. 2 M.St.G. dem Militärstrafrecht unterstellt, ob er Uniform oder Zivil trägt.

Durch die neue Verfügung des E.M.D. wird keine neue Rechtslage geschaffen. Sie weist nur auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hin und bringt Klarheit in die bisherige Unsicherheit. Sie läßt keinen Zweifel darüber, daß in der Armee verfassungsmäßige Zuverlässigkeit und militärische Disziplin herrschen soll. Sie bietet aber besonders auch dem Wehrmann sichere Garantie seiner politischen Rechte. M.